

Erarbeitung städtebaulicher Entwicklungskonzepte oder sonstiger städtebaulicher Planungen

Information nach Artikel 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten bei Beteiligungen der Bauleitplanung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist der Stadt Hagen, die durch den Oberbürgermeister Dennis Rehbein vertreten wird, sehr wichtig. Mit den nachfolgenden Informationen erhalten Sie eine Übersicht über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei Beteiligungen der Bauleitplanung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Werden von Ihnen personenbezogene Daten wie zum Beispiel Ihr Name, Ihre Anschrift, Ihre E-Mail-Adresse oder Telefonnummer von der Stadt Hagen verarbeitet, sind Sie Betroffener im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.

1. Angaben zum Verantwortlichen	Stadt Hagen Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung Fachbereichsleitung Dr.-Ing. Christoph Diepes Rathausstr. 11 58095 Hagen • Telefon: 02331 3770 • Telefax: 02331 2461 • E-Mail: fp_stadtplanung@stadt-hagen.de Internet: https://www.hagen.de/irj/portal/FB-61
2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten	Stadt Hagen Behördlicher Datenschutz Thorsten Banski Rathausstr. 11 58095 Hagen • Telefon: 02331 207 4567 • Telefax: 02331 207 2025 • E-Mail: datenschutz@stadt-hagen.de Internet: https://www.hagen.de/datenschutz
3. Zweck/e der Datenerhebung	Ihre Daten werden zu folgenden Zwecke erhoben: • Erarbeitung informeller städtebaulicher Entwicklungskonzepte oder sonstiger städtebaulicher Planungen, die vom Rat der Stadt Hagen beschlossen werden sollen.

	(informell = ohne gesetzliche Grundlage und Formalitäten) Die personenbezogenen Daten werden u.a. erhoben durch • Mitwirkung der Beteiligten selbst, • Untersuchungen der Kommunalverwaltung oder durch Dritte im Auftrag der Kommunalverwaltung, • eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger, Unternehmen, etc.) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, • informelle Beteiligungsformate zwecks stärkerer Einbeziehung der Öffentlichkeit und Förderung der Transparenz gegenüber der Bürgerschaft. • durch Auskunft z.B. des Einwohnermeldeamtes zur Information bzw. Einladung der von der Planung Betroffenen.
4. Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung	Die Verarbeitung erfolgt: a) nach dem 2. Kapitel „Besonderes Städtebaurecht“ BauGB für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. §§ 136, 137, 138 BauGB). Nach § 136 Abs. 4 BauGB dienen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen dem Allgemeinwohl, die öffentlichen und privaten Belange sind gerecht abzuwägen. Gemäß § 137 BauGB soll die Sanierung frühzeitig mit den Beteiligten erörtert werden, die Beteiligten sollen zur Mitwirkung angeregt und beraten werden. Ergänzt wird dies durch § 138 BauGB, in dem die Auskunftspflicht verankert ist. Diese bezieht sich auf Tatsachen, deren Kenntnis zur Beurteilung, z.B. der Sanierungsbedürftigkeit sowie zur Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens erforderlich sind. Die genannten Vorschriften finden Anwendung mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn von vorbereitenden Untersuchungen (§ 141 Abs. 4 BauGB). Einzelne Vorschriften der §§ 137 ff BauGB sind gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 1, § 171b Abs. 3, § 171d Abs. 4 und § 171e Abs. 4 BauGB für die anderen Anwendungsbereiche (informelle Konzepte) des besonderen Städtebaurechts analog anzuwenden. Private Belange können weiterhin betroffen sein durch folgende Vorschriften: § 154 BauGB Sanierungsmaßnahme - Ausgleichsbetrag des Eigentümers § 165 Abs. 3 BauGB Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Abwägung öffentlicher und privater Belange) § 166 Abs. 3 BauGB Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme – Zuständigkeit und Aufgaben (Grundstückserwerb) § 168 BauGB Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme - Übernahmeverlangen § 171c BauGB Stadtumbau - Stadtumbauvertrag

	§ 171e Abs. 5 BauGB Soziale Stadt – Maßnahmen der Sozialen Stadt (Beteiligung) § 171f BauGB Private Initiativen zur Stadtentwicklung, Landesrecht § 172 BauGB Erhaltungssatzung § 176 BauGB Städtebauliche Gebote § 177 BauGB Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot § 178 BauGB Pflanzgebot § 179 BauGB Rückbau- und Entsiegelungsgebot § 180 BauGB Sozialplan § 181 BauGB Härteausgleich §§ 182 – 186 BauGB Vorschriften zur Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen §§ 187 – 191 BauGB Vorschriften zur Flurbereinigung / Verbesserung der Agrarstruktur b) auf der Grundlage einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO), z.B. i.R. der Eintragung in eine Teilnehmerliste, die bei einer informellen, freiwilligen Veranstaltung ausliegt und den Zweck verfolgt, die Teilnehmer*innen am weiteren Fortgang des Verfahrens zu beteiligen und beispielsweise Rückmeldungen sowie Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.
5. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden	Es werden folgende personenbezogene Datenarten / -kategorien verarbeitet: In der Regel: Name, Anschrift, Telefonnummer, Email An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden (§ 138 Abs. 1 BauGB).
6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Dritte (z.B. externe Gutachter und Planungsbüros), denen zur Beschleunigung die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten übertragen wurde und die in den Verfahrensunterlagen benannt sind. Kontaktdaten können über den Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung erfragt werden (siehe 3.). Die kommunalverwaltungsinterne Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt nur soweit erforderlich an Bereiche, deren Belange ggf. berührt sind und in weitere Klärungen eingebunden werden sollen. Ansonsten sind die Daten gemäß § 138 BauGB grundsätzlich nur zu den konkreten Zwecken zu verwenden, für die sie erhoben wurden.
7. Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation	Es findet keine Übermittlung der personenbezogenen Daten an ein Drittland und / oder eine internationale Organisation statt.
8. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien	Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Hagen solange gespeichert, wie dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

für die Festlegung dieser Dauer	Mit Abschluss des jeweiligen Verfahrens werden die Daten gelöscht. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen gibt es nicht.
9. Rechte der Betroffenen	Dem Betroffenen stehen gegenüber der Stadt Hagen die nachfolgend aufgeführten Rechte zu: • Recht auf Bestätigung, ob personenbezogene Daten des Betroffenen von der Stadt Hagen verarbeitet werden • Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten • Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten • Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung • Recht auf Unterrichtung • Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände • Recht auf Datenübertragbarkeit
10. Widerrufsrecht <u>bei Einwilligung</u>	Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO eingewilligt haben, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.
11. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen. Sie haben das Recht bei ihr Beschwerde einzulegen: Postfach 20 04 44 40213 Düsseldorf • Telefon: 0211/38424-0 • Telefax: 0211/38424-10 • Email: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de
12. Folgen der Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten	Bei Nichtbereitstellung der Daten kann die Bearbeitung der unter Zweck der Datenverarbeitung beschriebenen Leistungen nicht erfolgen. Zudem können die Ergebnisse nicht mitgeteilt werden. § 138 Abs. 4 BauGB legt fest, dass einem Nicht-Auskunftswilligen ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden kann, sofern die Daten für die Beurteilung, bzw. Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens erforderlich sind
13. Quelle der Daten	Eigene Angaben der Beteiligten. Alternativ: Abhängig vom Themenschwerpunkt des informellen Konzepts, z.B. Freiraumentwicklungskonzept, INSEK Soziale Stadt etc. werden ggf. Daten vom Einwohnermeldeamt, Fachbereich Statistik und Stadtforschung, IT NRW, destatis etc. eingeholt.

14. Automatisierte Entscheidung im Einzelfall einschließlich Profiling (Artikel 22 DSGVO)	
--	--